



Markt Arnstorf
Landkreis Rottal-Inn

94424 Arnstorf
Marktplatz 8

SG 1.01 – 028/1 – W

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Auf Grund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Arnstorf durch Marktratsbeschluss vom 29. Mai 2006 folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Arnstorf einen Beitrag. Die öffentliche Einrichtung wird für das von dieser erschlossene Gemeindegebiet betrieben.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden (§ 8 WAS).

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahmen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche in diesem Sinne gilt die sich aus § 2 Abs. 1 der Wasserabgabebesatzung ergebende Grundstücksfläche. In Gebieten, für die kein Bebauungsplan aufgestellt ist, wird die heranzuziehende Grundstücksfläche bei Grundstücken über 1.500 m² auf das Vierfache der Geschossfläche, mindestens aber auf 1.500 m² begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die tatsächliche Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen.

Bei einer Geschossflächenvergrößerung ist bei Grundstücken, deren heranzieh-
bare Fläche nach Abs. 2 Satz 2 ermittelt wurde, ein weiterer Beitrag für die Grund-
stücksfläche in analoger Anwendung des Abs. 2 Satz 2 zu erheben. Eine
weitere Beitragspflicht entsteht bei allen sonstigen Veränderungen, die nach den
Absätzen 2 und 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Betrag nach Abs. 4 oder Abs. 5
festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu
berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der
sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld
(§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 4 oder Abs. 5 berücksichtigten
Geschossfläche ergeben würde. Garagen und Nebengebäude gelten jedoch
nicht als Bebauung im obigen Sinne, solange sich die Bebauung auf Garagen
und Nebengebäude beschränkt. Der Unterschiedsbeitrag ist nachzuentrichten.
Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des
Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der
ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt
der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 1,20 Euro, |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 6,60 Euro. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden
(Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des
Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden
Beitrages.

§ 8 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der möglich wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 Kubikmeter/h	30,-- € pro Jahr,
bis 6,0 Kubikmeter/h	36,-- € pro Jahr,
bis 10 Kubikmeter/h	42,-- € pro Jahr,
über 10 Kubikmeter/h	48,-- € pro Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers gerechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den tatsächlichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,35 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Für Bauwasser wird ab Baubeginn vom Markt ein Bauwasserzähler installiert. Die Gebühr richtet sich nach § 10 Absatz 3.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 31.12., 31.03. und 30.06. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.10.1992 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 12.07.2005 außer Kraft.

Arnstorf, den 30. Mai 2006


Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister

